

Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren

Sektionschef Mag. Christian Pilnacek, Bundesministerium für Justiz, referierte am 4. Mai 2011 bei einem Juristischen Workshop der Rechtssektion über aktuelle strafprozessuale Fragen.

Ziel der mit 1. Jänner 2008 in Kraft getretenen Strafprozessreform war es, ein einheitliches Ermittlungsverfahren und ein einheitliches Rechtssystem zu schaffen. „Ein Beginn, der hoffnungsfroh und vielversprechend war“, resümierte Sektionschef Mag. Christian Pilnacek. Aus dem Gedanken eines einheitlichen Ermittlungsverfahrens, das auch institutionelle Kontrollelemente im Sinne von „Checks and Balances“ aufweist, sei der Gedanke eines einheitlichen Rechtsschutzsystems ab der ersten Ermittlungshandlung entstanden.

Mit der Reform waren bedeutende Herausforderungen verbunden: Im Gegensatz zur Kriminalpolizei, die sich sehr rasch in das neue Verfahren eingefunden habe, sei die Staatsanwaltschaft noch damit beschäftigt, sich in ihrer Rolle als Leitungs-, Kontroll-, Rechtsschutzorgan und in beschränktem Ausmaß auch als Ermittlungsorgan zurechtzufinden.

Rechtsschutzmöglichkeiten. Pilnacek gab einen kurzen Überblick über die Rechtsschutzmöglichkeiten der Beteiligten im Ermittlungsverfahren. Gerade der viel diskutierte Wegfall der gerichtlichen Voruntersuchung wurde damit beworben, dass den Verfahrenseteiligten selbst, insbesondere dem Beschuldigten und dem Opfer, Kontrollrechte in die Hand gegeben wurden (Einspruch nach § 106 StPO, Antrag auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens gem. § 108 StPO, Antrag auf Fortführung des Verfahrens nach § 195 StPO). Damit seien nach Ansicht von Pilnacek



Juristischer Workshop: Sektionschef Christian Pilnacek (BMJ), Sektionschef Mathias Vogl (BMI).

„eigentlich reichhaltige, institutionelle Kontrollelemente vorhanden“. Der Sektionsleiter erläuterte die Rechtswirklichkeit der Kontrollrechte, wobei die Diskrepanz zwischen der Wahrnehmung durch Beschuldigte und Opfer auffällig sei: Im Jahr 2010 wurden 269 Einsprüche an das Gericht herangetragen sowie 272 Anträge auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens und

3.082 Fortführungsanträge gestellt. Die geringe Inanspruchnahme von Rechtsschutzinstrumenten durch den Beschuldigten werfe die Frage auf, ob dem Beschuldigten tatsächlich ein effektives Rechtsschutzsystem im Sinne von Artikel 13 EMRK zur Verfügung stehe.

Bezüglich der Effizienz des Rechtsschutzsystems wies Pilnacek auf die Rechtsprechung des OGH hin –

insbesondere auf die Konsequenzen, die an eine stattgebende Entscheidung des Gerichts im Einspruchsverfahren geknüpft sind. Nach der – für Pilnacek „nicht sehr mutigen“ – Rechtsansicht des OGH leite sich aus der Verpflichtung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands nicht ein Vernichtungsgebot oder Beweisverwertungsverbot ab. Nur für die Entscheidung über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens oder zur Begründung der Festnahme oder Untersuchungshaft dürfen die Ergebnisse einer für unzulässig erklärten Ermittlungsmaßnahme zum Nachteil des Beschuldigten nicht verwertet werden.

Gleichzeitig sei die Weiterentwicklung des Grundrechtsschutzes durch die Rechtsprechung des OGH zu § 363a StPO zu bedenken. Dieser Grundrechtsschutz sei im Sinne eines effizienten Rechtsschutzsystems geeignet, dass kriminalpolizeiliches Handeln in letzter Konsequenz auch vom OGH auf seine Rechtmäßigkeit überprüft werden könnte.

Erkenntnis des VfGH. Die Möglichkeit des Einspruchs gemäß § 106 StPO gegen Akte der Kriminalpolizei im Ermittlungsverfahren sei von Beginn an verfassungsrechtlicher Kritik ausgesetzt gewesen, erläuterte Pilnacek. Das Risiko der Verfassungswidrigkeit sei sogar „in die Materialien aufgenommen und offen ausgesprochen worden, dass der Einspruch, soweit er sich gegen das Handeln der Kriminalpolizei richtet, wohl nicht im Einklang mit dem Trennungsgrundsatz stehen dürf-

ZUR PERSON



Christian Pilnacek wurde 1992 zum Richter im OLG-Sprengel Wien ernannt und zugleich in die Strafl legislativsektion des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) dienstzugeteilt. Im April 1998 wurde er Richter des Landesgerichts Korneuburg, wo er als Untersuchungsrichter, Vorsitzender einer Einzel- und Schöffenteilung und als Mitglied des Berufungssenats tätig war. Im Oktober 1999 erfolgte eine neuerliche Dienstzuteilung in

die Strafl legislativsektion des BMJ. Mit Mai 2001 wurde Pilnacek zum Oberstaatsanwalt ernannt und mit der stellvertretenden Leitung der Abteilung II/3 (Strafprozessordnung und allgemeine Fragen des Strafverfahrensrechts) im BMJ beauftragt; im Februar 2003 wurde er Leiter dieser Abteilung. Seit September 2010 leitet er die neue Sektion IV des BMJ, die aus der Zusammenlegung der Strafl legislativsektion mit der für Einzelstrafsachen zuständigen Sektion entstanden ist.



**Täglich von 6 bis 2 Uhr früh
KEIN RUHETAG
Gastgarten von 9 bis 22 Uhr geöffnet**

Brunnengasse 67
1160 Wien

☎ 405 91 73 Fax: 405 91 73 74

kent_restaurant@gmx.at
www.kent-restaurant.at



MARKTGEMEINDE STEINBRUNN

*Bezirk Eisenstadt-Umgebung,
Burgenland*

*7035 Steinbrunn,
Obere Hauptstraße 1*

*Telefon 0 26 88 / 72 212
Telefax 0 26 88 / 720 30*

ERMITTLUNGSVERFAHREN

te“. Dieser Ansicht folgte auch der VfGH in seinem Erkenntnis vom 16. Dezember 2010 und hob die Bestimmung des § 106 StPO wegen Verletzung des Trennungsgrundsatzes gem Art 94 B-VG in dem Umfang auf, als kriminalpolizeiliche Handlungen im Dienste der Strafrechtspflege ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft oder gerichtlicher Bewilligung nicht mehr der Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte mittels Einspruchs nach § 106 StPO unterliegen. Vielmehr haben sich die Betroffenen nun an die UVS zu wenden, wollen sie sich gegen selbstständiges Handeln der Polizei im Dienste der Strafrechtspflege zur Wehr setzen.

Ob darüber hinaus auch für Handlungen der Kriminalpolizei aufgrund von Gefahr im Verzug (§ 99 Abs 2 StPO) – bei nachträglicher Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft – die Kontrolle nunmehr den UVS überantwortet ist, lasse sich mit dem Erkenntnis nicht eindeutig beantworten. Nach Ansicht von Pilnacek deute das Erkenntnis eher darauf hin, dass auch bei Gefahr im Verzug keine Zuständigkeit der Gerichte gegeben sei. Mangels ausdrücklicher Differenzierung dieser beiden Kompetenzen bestehe allerdings ein gewisser Auslegungsspielraum.

Reform der Reform? Wie in den Materialien zur Vorratsdatenspeicherung angekündigt, soll aufgrund des Erkenntnisses des VfGH das „Rechtsschutzsystem der StPO ausgebaut und präzisiert werden“. Nach Ansicht von Pilnacek gebe es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Zum einen könne auf verfassungsrechtlicher Ebene eine Absicherung dadurch erfolgen, dass in das B-VG eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach die „Beurtei-

lung der Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden den in Strafsachen zuständigen Gerichten überantwortet wird“.

Das Problem der doppel-funktionalen Ermittlungshandlungen wäre damit nicht gelöst, aber das „ursprüngliche Ziel der StPO, ein einheitliches Rechtsschutzsystem“ zu schaffen, wäre erreicht. Zum anderen wäre eine einfachgesetzliche Lösung nach dem Vorbild der §§ 88 ff SPG denkbar, wobei Pilnacek auf die Gefahr von divergierenden Entscheidungen von UVS und ordentlichen Gerichten und deren Auswirkungen auf ein laufendes bzw bereits beendetetes Verfahren, hinwies.

Unabhängig davon, welchen Lösungsweg der Gesetzgeber für die Zukunft wählen wird, sei nach Pilnacek der Gesetzgeber schon deswegen zum Handeln aufgerufen, weil seit dem Erkenntnis des VfGH eine nicht zu vernachlässigende Rechtsschutzlücke bestehe: Nach derzeitiger Rechtslage kann sich ein Betroffener bei Verletzung von Verfahrensrechten durch die Kriminalpolizei, etwa die Verweigerung der Akteneinsicht oder die Verweigerung der Beiziehung eines Verteidigers, mangels entsprechender Regelung weder an den UVS noch an das Gericht wenden. Diese Rechtsschutzlücke betrifft einen Verfahrensabschnitt, der immerhin bis zu drei Monate dauern könne.

Neben der Schließung dieser Rechtsschutzlücke sei es auch erforderlich, eine Lösung für den Rechtsschutz bei doppel-funktionalen Akten zu finden. Pilnacek: „Es muss noch viel, konkret und gut diskutiert werden, um das Ziel eines effektiven und wenn möglich einheitlichen Rechtsschutzes im Ermittlungsverfahren nach der StPO zu erreichen.“

Lisa Pühringer